



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rödelhausen vom 22. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von

Klaus Casper

Ortsbürgermeister

die Mitglieder:

Zimmer, Thomas

1. Beigeordneter u. Ratsmitglied

Meurer, Thomas

2. Beigeordneter u. Ratsmitglied

Bongarth, Matthias

Ratsmitglied

Brand-Le Maire, Miriam

Ratsmitglied

Grünewald, Klaus

Ratsmitglied

Schmidt, Markus

Ratsmitglied

Entschuldigt abwesend:

Ferner anwesend:

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

Bei der Begrüßung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Einwände wurden nicht erhoben. Anschließend eröffnete der Vorsitzende die Sitzung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Es gab keine Einwände, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2021 wurde angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung:**Auftragsvergabe für die Sanierung der Trauerhalle**

Die Arbeiten wurden als Freihändige Vergabe ausgeschrieben.

a. Dachdeckerarbeiten

Es wurden die u. g. Firmen angeschrieben und gebeten ein Angebot zu unterbreiten.

Lfd. / Nr	Name der Bieterin oder des Bieters	Wohnort
1	Manfred Luckas Bedachungen	Metzenhausen
2	Thomas Bongard Bedachungen	Kirchberg
3	Bernd Bongard	Kirchberg
4	Burger Bedachungen	Schlierschied
5	Wickert Bedachungen GmbH	Reckershausen
6		

Zum Submissionstermin am 02.06.2021 um 15:00 Uhr wurden fristgerecht 3 Angebote eingereicht.

Durch die Verwaltung wurden die eingereichten Angebote überprüft. Danach konnten die Angebote gewertet werden.

Nach rechnerischer und technischer Prüfung der eingegangenen Angebote, ergibt sich die folgende Aufstellung:

Nr.	Firma	Bruttopreis	Nachlässe
1	Manfred Luckas Bedachungen	12.583,46 €	./.
2	Bieterin	14.635,51 €	./.
3	Bieterin	20.816,81 €	./.
	Kostenberechnung VG	16.728,13 €	

Empfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag, **über die Dachdeckerarbeiten an der Aussegnungshalle** an die Bieterin, die **Firma Manfred Luckas Bedachungen, Lärchenhof, 55481 Metzenhausen** zum Angebotspreis von **12.583,46 €** zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödelhausen beschließt, den Auftrag, über die Dachdeckerarbeiten an der Aussegnungshalle an die gesamtgünstigste Bieterin, die Firma Manfred Luckas Bedachungen, Lärchenhof, 55481 Metzenhausen zum Angebotspreis von 12.583,46 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

b. Malerarbeiten

Es wurden die u. g. Firmen angeschrieben und gebeten ein Angebot zu unterbreiten.

Lfd. / Nr.	Name der Bieterin oder des Bieters	Wohnort
1	Malerwerkstätte Heinz Schneider	Sohren
2	Maler-Meisterbetrieb Roggenbach	Kirchberg
3	Kleid Peter Malerbetrieb	Kirchberg
4	Malermeisterbetrieb Barth Gbr	Wahlenau
5	Uwe Schneider GmbH	Büchenbeuren
6	Scholz Malerbetrieb	Dillendorf

Zum Submissionstermin am 02.06.2021 um 15:10 Uhr wurden fristgerecht 2 Angebote eingereicht.

Durch die Verwaltung wurden die eingereichten Angebote überprüft. Danach konnten die Angebote gewertet werden.

Nach rechnerischer und technischer Prüfung der eingegangenen Angebote, ergibt sich die folgende Aufstellung:

Nr.	Firma	Bruttopreis	Nachlässe
1	Malerwerkstätte Heinz Schneider	3.308,03 €	./.
2	Bieterin	4.695,00 €	./.
	Kostenberechnung VG	6.102,92 €	

Empfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag, **über die Malerarbeiten an der Aussegnungshalle** an die Bieterin, die **Firma Malerwerkstätte Heinz Schneider, Hauptstraße 60, 55487 Sohren** zum Angebotspreis von **3.308,03 €** zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödelhausen beschließt, den Auftrag, **über die Malerarbeiten an der Aussegnungshalle** an die **gesamtgünstigste Bieterin, die Firma Malerwerkstätte Heinz Schneider, Hauptstraße 60, 55487 Sohren** zum Angebotspreis von **3.308,03 €** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

c. Fliesenarbeiten

Es wurden die u. g. Firmen angeschrieben und gebeten ein Angebot zu unterbreiten.

Lfd. / Nr.	Name der Bieterin oder des Bieters	Wohnort
1	Fliesen Kilian GmbH	Schauren
2	Fliesen Wittmann	Kirchberg
3	Fliesen Kemmer GmbH	Kirchberg
4	A. Echternach	Gösenroth
5	Wolfgang Schmidt Fliesenfachbetr.	Hahn
6		

Zum Submissionstermin am 02.06.2021 um 15:20 Uhr wurden fristgerecht 3 Angebote eingereicht.

Durch die Verwaltung wurden die eingereichten Angebote überprüft. Danach konnten die Angebote gewertet werden.

Nach rechnerischer und technischer Prüfung der eingegangenen Angebote, ergibt sich die folgende Aufstellung:

Nr.	Firma	Bruttopreis	Nachlässe
1	Fliesen Kilian GmbH	2.252,82 €	./.
2	Bieterin	2.965,48 €	./.
3	Bieterin	Ausschluss wegen	Kein Eintrag von Preisen
	Kostenberechnung VG	3.109,17 €	

Empfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag, **über die Fliesenarbeiten an der Aussegnungshalle** an die Bieterin, die **Firma Fliesen Kilian GmbH, Parkstraße 18, 56865 Schauren** zum Angebotspreis von **2.252,82 €** zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödelhausen beschließt, den Auftrag, über die Fliesenarbeiten an der Aussegnungshalle an die gesamtgünstigste Bieterin, die Firma Fliesen Kilian GmbH, Parkstraße 18, 56865 Schauren zum Angebotspreis von 2.252,82 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 3 der Tagesordnung:

Aufstellung Bebauungsplan „Lenzgraben“

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Rödelhausen hat am 30.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lenzgraben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 24.05.2019 bis einschließlich 27.06.2019. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Frist bis zum 27.06.2019.

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rödelhausen vom 16.02.2021. Aus dieser ergaben sich inhaltliche Änderungen, sodass ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich wurde.

Konkret wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung der Baugrundstücke und Verkehrsflächen: Auslöser war ein einzuhaltender Mindestabstandes zum östlich gelegenen Waldrand (geringfügige Verschiebung des Plangebietes nach Westen)
- Anpassung der Textfestsetzungen: Konkretisierung / Aktualisierung der Festsetzung 1.6 Höhenlage der Baukörper, hier insbesondere für die Dachform Flachdach
- Anpassung der Begründung: Ergänzung Punkt 4.4 Begründung der wichtigsten Festsetzungen, redaktionelle Anpassung zu den durch die Änderungen bedingten Flächenveränderungen, Ergänzung unter 6. Aufnahme der Altlastenthematik und der Lärmsituation L 193

Die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 12.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Rödelhausen zu würdigen. Das heißt, die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Von Bürgern wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Nachfolgend werden alle eingegangenen Stellungnahmen mit vollständigem Wortlaut wiedergegeben. Zu jeder Stellungnahme ist jeweils ein Würdigungsvorschlag angefügt.

1. Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 17.03.2021

die in der aktuell vorliegenden Entwurfsplanung enthaltenen Änderungen bzw. Ergänzungen berühren keine Belange unseres LBM Bad Kreuznach als

Straßenbaulastträger der umliegenden Landesstraßen, die über die im vorangegangenen Beteiligungsverfahren enthaltenen hinausgehen. Wir verweisen somit an dieser Stelle auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 11.Juni 2019 mit gleichem Aktenzeichen und deren weitere Gültigkeit. Unter deren Beachtung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes seitens unseres LBM keine Einwände.

Hinsichtlich der ergänzten schalltechnischen Beurteilung der von der Landesstraße L 193 ausgehenden Verkehrslärmimmissionen weisen wir anmerkend darauf hin, dass die Ortsgemeinde als Träger der Bauleitplanung die Gewähr für die Richtigkeit der durchgeführten schalltechnischen Berechnung zu tragen hat; auf die in vor genanntem Schreiben enthaltenen Erläuterungen nehmen wir Bezug.

Abschließend können wir Ihnen auf Ihre Anfrage hin mitteilen, dass Planungs- und sonstige Maßnahmen unseres Hauses zum aktuellen Zeitpunkt im Umfeld des Plangebietes nicht angedacht sind.

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Da auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 11.06.2019 hingewiesen wird, ist festzustellen, dass mit Beschluss vom 16.02.2021 eine Würdigung bereits erfolgt ist. Das Ergebnis war dem Landesbetrieb Mobilität von der Verwaltung mitgeteilt worden. Dem Hinweis auf die fehlende Lärmberechnung zur L 193 (Hunsrückhöhenstraße) wurde nachgekommen.

2. Stellungnahme der Struktur - und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz, E-Mail vom 06.04.2021

zu oben genanntem Verfahren haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 24.06.2019 Stellung genommen. Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

Aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Gemäß Schreiben vom 17.11.2020 wurden die mit Schreiben vom 24.06.2020 aus bodenschutzrechtlicher Sicht vorgebrachten Bedenken gegen den Bebauungsplan im Zuge einer umwelttechnischen Untersuchung ausgeräumt.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lenzgraben“ der Ortsgemeinde Rödelhausen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Würdigung:

Aufgrund der nördlich des Plangebietes gelegenen Ablagerungsstelle Rödelhausen wurde eine Untersuchung des Ablagerungsbereiches durchgeführt, um den Einfluss der Altablagerung auf die geplante Wohnbaufläche zu untersuchen. Nach Auswertung und Abstimmung mit der Oberen Bodenschutzbehörde konnten die Bedenken bereits vor der ersten Würdigung ausgeräumt werden. Da auf die weitere

Gültigkeit der Stellungnahme vom 24.06.2019 hingewiesen wird, ist festzustellen, dass mit Beschluss vom 16.02.2021 eine Würdigung bereits erfolgt ist. Die Erkenntnisse wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Abwägungsbedarf besteht nicht mehr.

3. Stellungnahme des Forstamtes Simmern, Simmern, Schreiben vom 14.04.2021

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.03.2021 und die erneute Beteiligung des Forstamtes Simmern zur Aufstellung des Bebauungsplans „Lenzgraben“ der Ortsgemeinde Rödelhausen. Wir haben in die Unterlagen Einblick genommen und kommen zu folgender Stellungnahme:

Mit Beschluss vom 16.02.2021 hat der Ortgemeinderat Rödelhausen dem Vorschlag des Forstamtes Simmern zugestimmt, über die Waldrandgestaltung im Staatswald Simmern Abteilung 152b eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Dies wird seitens des Forstamtes begrüßt. Sofern in der Vereinbarung folgende Punkte vertraglich festgehalten werden, kann der Mindestabstand der Wohnbebauung zum Wald auf 15 Meter reduziert werden:

- Die Maßnahme der Waldrandgestaltung d.h. die Entnahme von Altbäumen, die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, der Schutz der Pflanzen sowie die Pflege werden durch das Forstamt Simmern geplant und durchgeführt.*
- Die Kosten für die Waldrandgestaltung trägt die Ortsgemeinde Rödelhausen.*
- Die Waldrandgestaltung erfolgt schrittweise in mehreren Eingriffen und ist spätestens Ende des Jahres 2036 abgeschlossen.*
- Die an den Wald angrenzenden Baugrundstücke werden im Vergabeverfahren durch die Ortsgemeinde Rödelhausen zuletzt vergeben und bebaut.*
- Sofern in den ersten 10 Jahren nach Vertragsabschluss mit dem Bau begonnen werden soll, kann dies nur mit Zustimmung des Forstamtes erfolgen.*
- Bis zum Abschluss der Waldrandgestaltung trägt die Ortsgemeinde Rödelhausen die Kosten für die Verkehrssicherungskontrollen nach Zeitaufwand.*
- Die im Anschluss dauerhaft notwendig werden Verkehrssicherungskontrollen werden durch das Forstamt Simmern durchgeführt.*
- Die daraus resultieren Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die Ortsgemeinde Rödelhausen finanziell ausgeglichen.*

Ein Vertragsmuster wird nachgereicht.

Darüber hinaus wäre es zur zivilrechtlichen Absicherung der Mitarbeitenden von Landesforsten wünschenswert, dass bei Erteilung der Baugenehmigung eine Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn für die Bebauung am Waldrand gefordert wird, die gleichzeitig als Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wird. Nach erneuter Sichtung der Planunterlagen ist aufgefallen, dass unmittelbar an den Staatswald angrenzend öffentliche Grünflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen sind. Diese Flächen sind dauerhaft so zu pflegen, dass sich daraus keine Waldstrukturen nach § 3 Landeswaldgesetz entwickeln.

Würdigung:

Der Ortgemeinderat hatte sich bereits im Rahmen der ersten Würdigung vom 16.02.2021 bezüglich des Abstands zum Waldrand festgelegt. Das Plangebiet soll statt der geforderten 30 m, 15 m Abstand zum Waldrand einhalten. Zusätzlich befürwortet die Ortsgemeinde den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Forstamt,

welche die künftige Waldrandgestaltung zur präventiven Gefahrenbeseitigung regeln wird.

Ungeachtet dessen soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem geforderten Abstand um keinen Mindestabstand handelt, sondern im Zuge einer gewissenhaften Abwägung anhand verschiedener Kriterien durch die Ortsgemeinde festgelegt wird. Vielmehr wird eine potenzielle Gefahr im Bereich des Bauordnungsrechts, seitens der Bauaufsichtsbehörden geprüft. Es kommt im Sinne des § 3 Abs. 1 LBauO auf eine konkrete Baumwurfgefahr an, nicht nur auf ein abstraktes Risiko einer Gefährdung durch umstürzende Bäume.

Unter diesem Hintergrund sind auch die in der Stellungnahme geforderten Mindestinhalte der Vereinbarungen zu sehen. Nicht alle Bedingungen konnten derart übernommen werden. Es wurde jedoch eine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung erzielt. Mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB sind die Maßnahmen der Waldrandgestaltung einschließlich des zeitlichen Rahmens, die Kostenerstattung sowie Verkehrssicherungsaspekte geregelt.

Die Frage, ob bei den späteren Grundstücksverkäufen ein Haftungsverzicht als Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wird, hält sich die Ortsgemeinde offen. Sie wird bei der Umsetzung des Bebauungsplangebietes geklärt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt wie vorstehend zu den einzelnen Punkten ausgeführt. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass mangels Stellungnahme keine Würdigung erforderlich ist. Änderungen am Planentwurf ergeben sich durch das Würdigungsergebnis nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

b) Satzungsbeschluss

Mit der vorstehenden Würdigung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Lenzgraben“ abgeschlossen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg ist der Bereich seit längerem als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen und ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan kann somit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Von der Verwaltung wurde folgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

Satzung
über den
Bebauungsplan „Lenzgraben“
der Ortsgemeinde Rödelhausen
vom – 22.06.2021 -

Der Ortsgemeinderat Rödelhausen hat am - späteres Datum des Beschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), den Bebauungsplan „Lenzgraben“ als Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lenzgraben“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Rödelhausen:

Flur 3 Flurstücke 2, 3 (teilweise), 60, 61 (teilweise); Flur 5 Flurstück 110 (teilweise); Flur 8 Flurstücke 9 (teilweise), 10/3 (teilweise) und 92/12 (teilweise).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist einer Planzeichnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

INHALT

Der Bebauungsplan „Lenzgraben“ besteht aus der Planurkunde mit Planzeichnung, Zeichenerklärung, Nutzungsschablone und Textfestsetzungen.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan "Lenzgraben" auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der vorliegenden Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Ortsbürgermeister Casper soll die Ausfertigung des Bebauungsplanes und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Punkt 4 der Tagesordnung:**Erweiterung der KiTa Gänsacker um 2 Gruppen**

Das Landesjugendamt Koblenz hat bei seiner Besichtigung der Kindertagesstätte (KiTa) Gänsacker im letzten Jahr festgestellt, dass der Rechtsanspruch nach dem neuen Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz ab 01.07.2021 nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann. So würden ein größerer Speiseraum und weitere Schlafmöglichkeiten fehlen und auch die Frischeküche müsste vergrößert werden. Ferner fehlen im Bereich des Kindergartenbezirks Kappel / Kirchberg bekanntermaßen weitere Kindergartenplätze.

Die 15 Ortsbürgermeister/innen des Kindergartenbezirks haben sich bei ihrer Sitzung am 18.05.2021 einstimmig darauf verständigt, dass die KiTa Gänsacker um 2 Gruppen mit 30 neuen KiTa-Plätzen inklusive der durch die Begehung festgestellten fehlenden Räume erweitert werden soll. Die Architekten Dillig aus Simmern und das Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg haben voraussichtliche Baukosten in Höhe von rund 1.800.000,00 € ermittelt. Hierbei wurden Baukostensteigerungen aufgrund knapper Rohstoffe und Baumaterialien von mindestens 12,50 % bereits berücksichtigt.

An Zuschüssen werden voraussichtlich seitens des Landes 276.000,00 € und durch den Landkreis 164.000,00 € gezahlt. Seitens der 15 Ortsgemeinden sind daher restliche Baukosten in Höhe von ca. 1.360.000,00 € aufzubringen. Diese Kosten werden aufgrund des Beschlusses der 15 Ortsbürgermeister/innen vom 18.05.2021 nach einem gemittelten Durchschnittswert aus den 4 verschiedenen Kostenverteilungsvarianten auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt.

Die Verwaltung ist daher von einem möglichen Kostenanteilsbetrag für die Ortsgemeinde Rödelhausen von 19.700 € (1,4459 von Hundert von den zu verteilenden Baukosten von 1.360.000 €) ausgegangen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Rödelhausen stimmt dieser Erweiterung zu.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Punkt 5 der Tagesordnung:**Verschiedenes**

Bundestagswahl: Wenn weniger als 50 Urnenwähler zur Wahl ins Gemeindehaus kommen, müssen wir zum Auszählen der Stimmen nach Würrich fahren. Dadurch soll das Wahlgeheimnis gewahrt werden.

WEAs: Alle betroffenen Landeigentümer wurden angesprochen, dass ein Windrad unten in Sils errichtet werden soll. Niemand hatte Einwände, einige Grundstückseigentümer wären auch bereit mit der Gemeinde die Landfläche zu tauschen. Ein genauer Standort steht noch nicht fest.

Laut dem Veranlagungsbescheid muss die Gemeinde 3915 € an Forstumlage entrichten. Seit 01.01.21 sind nur noch 60% (früher 70%) der Umlage fällig. Die restlichen 40% werden vom Land RLP getragen.

Bis Klarheit besteht ob die Gemeinde Einnahmen aus Wind- oder FPV- Anlagen erhalten wird, verschieben wir die Sanierung des Weges nach Löffelscheid.

Rödelhausen 23.06.2021

Klaus Casper, Ortsbürgermeister